



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom **16. Sep. 2013**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion	
■ Amt für Verkehr	
Planverwaltung	
Baulinien	
Unterstammheim	0042-0002

5233

B2

Gemeinde Unterstammheim

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Stangenäcker bis Stangen (Wiedererwägung)

Baulinien. Mit DV Nr. 5027/2013 wurden an der Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Grenze Oberstammheim bis Underi Braatlen, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 4089 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinien seien 6,0 m ab Grenze festzusetzen. Gegen die Vorlage DV Nr. 5027/2013 ist kein weiteres Rechtsmittel ergriffen worden.

Eine erneute Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten hat ergeben, dass in diesem Bereich auf einen Fussgängerschutz verzichtet werden kann. Auf der westlichen Seite der Waltalingerstrasse handelt es sich um das einzige eingezonte Grundstück. Auf der östlichen Seite ist zudem ein Fuss- und Radfahrschutz vorhanden.

Die Verfügung DV Nr. 5027/2013 ist deshalb teilweise in Wiedererwägung zu ziehen und die Verkehrsbaulinie auf der westlichen Seite der Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Stangenäcker bis Stangen, neu mit 6,0 m ab Grenze festzusetzen. Von dieser Verfügung sind keine weiteren Grundstücke betroffen.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung kann das Rekursverfahren Nr. 573/2013 als erledigt abgeschlossen werden.

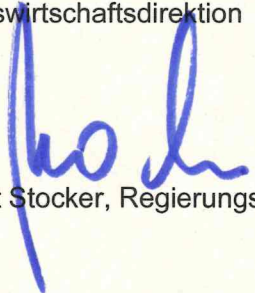
Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5027/2013 werden auf der westlichen Seite der Waltalingerstrasse (Route 352), Abschnitt Stangenäcker bis Stangen, Verkehrsbaulinien gemäss dem bei den Akten liegenden Plan, neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Unterstammheim während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



- IV. Der Gemeinderat Unterstammheim wird eingeladen,
- die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Unterstammheim wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5027/2013 mit Verfügung Nr. vom auf der westlichen Seite der Waltalingerstrasse (Route 352) in der Gemeinde Unterstammheim, Abschnitt Stangenäcker bis Stangen, die Verkehrsbaulinie neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - den betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - die Planaufgabe durchzuführen;
 - nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand an:
- Gemeinderat Unterstammheim, Gemeindeverwaltung, 8476 Unterstammheim
 - Bachmann Stegemann & Partner, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen
 - Planverwaltung des Kantons Zürich
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rekursabteilung, in Geschäft Nr. 573/2013

Volkswirtschaftsdirektion


Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 4. NOV. 2013
Staatskanzlei, Rechtsdienst



Visum:

LU 16.8.13.

SK

Lu. 19.8.13

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 12. August 2013/ou

- Stab: Leiter



- AFV: Amtschef

